



## LSH-Newsletter vom 15.03.2024

---

**Herzlich willkommen zum NL des Durchstartens.**

Das Wintersportgebiet Feldberg hat seine Saison für beendet erklärt, die nie so richtig begann. Und so rufen wir voller Tatendrang zusammen mit Niederösterreichs Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner umgehend den Mountainbike-Saisonaufakt aus. Und wie man sieht, kämpft sie bei ihrem Rad vorbildlich um jedes Gramm.

<https://strafrecht-online.org/standard-mtb>

<https://strafrecht-online.org/nl-2024-03-15> [NL im pdf-Format]

### **I. Eilmeldung**

#### **< Unser Dorf soll schöner werden >**

In Deutschland wohnen nur noch 15 % der Bevölkerung in Dörfern mit weniger als 5.000 Einwohner:innen. Immerhin nun schon seit etlichen Jahren verzeichnen aber Landgemeinden wieder einen merklichen Zuzug.

Ob sich nun diese Zugereisten am seit Urzeiten existierenden legendären Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ beteiligen oder doch eher Wert auf Highspeed-Internet, Carport und ihren neuen Mähroboter legen, wissen wir nicht so ganz genau. Es gibt sie jedenfalls noch, diejenigen Dorfbewohner:innen, die ihren Ort aus ihrem Selbstverständnis heraus im wahrsten Sinne zum Blühen bringen.

In Aserbaidshan wiederum verlässt man sich weniger auf die Bewohner:innen, auch weil man sie bereichsweise mit brutalen Methoden vertreibt, so jüngst aus Bergkarabach. Hier ist die Aktion also Autokratensache. Sie lautet: „Unsere Geisterstadt soll schöner werden.“

<https://strafrecht-online.org/sz-bergkarabach>  
[kostenloses Probeabo]

## II. Law & Politics

### < Neun Thesen zu § 129 StGB und der Letzten Generation >

Über Daniela Klatte sind die Medien gleich welcher Couleur nun wieder prall mit Artikeln über die RAF gefüllt. Und fast fühlt man sich gemüßigt, den heutigen Studierenden nicht nur schlicht diesen Begriff, sondern auch die Zeit näherzubringen, die Peter-Alexis Albrecht aus gutem Grunde mit Wahnsinn umschreiben könnte (siehe unten V.).

Immerhin können wir der heutigen Generation junger Jurastudierender mit den §§ 129 ff. StGB noch Strafnormen präsentieren, die in dieser Zeit ihren Ausgangspunkt nahmen und auf einen intensivierten Kampf gegen den so bezeichneten linken Terror ausgelegt waren. So wurde § 129a StGB durch das sog. Anti-Terroristengesetz 1976 in das Strafgesetzbuch eingefügt. Prüfungsstoff sind die §§ 129 ff. StGB freilich nicht. Warum sollten sich die Studierenden damit auseinandersetzen, wenn die Herrschenden hiermit Politik machen?

<https://strafrecht-online.org/bpb-raf>

Die Struktur der §§ 129 ff. StGB ist dabei identisch. Sie kommen auf den ersten Blick unscheinbar als sog. Organisationsdelikte daher. Und weil eine gute Organisation als grundgesetzlich abgesicherter elementarer Baustein von Staat und Gesellschaft angesehen werden kann, haben diese Strafnormen auch heute noch ihre Attraktivität, nunmehr eben im Kampf gegen die Letzte Generation.

Neun Thesen:

#### 1. Vorverlagerung des Strafrechts

§ 129 StGB steht paradigmatisch für eine zunehmende Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes in solche Sphären, die nicht einmal mit einer abstrakten Gefährdung von hinreichend konkreten Rechtsgütern zu assoziieren sind und damit mit dem Strafrecht nichts zu tun haben dürften. Die schlichte Mitgliedschaft in einer negativ konnotierten Vereinigung löst den Strafvorwurf aus.

#### 2. Unterlaufen des individuellen Schuldvorwurfs

Durch den Verzicht auf das Erfordernis eines individuellen Schuldnachweises im Hinblick auf eine konkrete Tat findet eine Abkehr vom Tatstrafrecht und eine Hinwendung zu einem Gesinnungsstrafrecht statt. Die Pönalisierung von Gesinnungen ist aber mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen. Anschauungen, die das Internum nicht verlassen, sind über das allgemeine Persönlichkeitsrecht grundrechtlich geschützt.

#### 3. Ermittlungsparagraf

Angesichts der großen Diskrepanz zwischen eingeleiteten Ermittlungsverfahren und einschlägigen Verurteilungen liegt der Schluss nahe, dass die Norm Ermittlungsbehörden vor allem dazu dient, mithilfe weitreichender strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen wie der Telekommunikationsüberwachung bei einem Anfangsverdacht nach § 129 StGB Erkenntnisse über bestimmte Gruppierungen zu sammeln, um diese anschließend anderweitig zu verwerten.

#### 4. Politisches Strafrecht

Die extrem weite und unscharfe Tatbestandsfassung birgt die Gefahr, dass die Norm in der Praxis selektiv auf bestimmte missliebige Gruppierungen angewendet wird und somit zu einem Feindstrafrecht mutiert. Mit einer entsprechenden Kriminalisierung oder auch Maßnahmen, die unter Smart Repression fallen, gehen Abschreckungs- und Einschüchterungseffekte im Hinblick auf die Ausübung von Grundrechten einher („Chilling Effects“).

#### 5. Self-fulfilling Prophecy

Das Labeln einer Gruppierung als „kriminelle Vereinigung“ kann zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung führen: Die dieser Gruppierung zugeschriebenen Straftaten steigen durch die Verwirklichung des § 129 StGB statistisch weiter

an, die erwähnten Effekte einer solchen Kriminalisierung können zu einer weitergehenden Abschottung und Radikalisierung der Mitglieder führen.

#### 6. Verfassungskonforme Reduktion

Wer unter diesen Voraussetzungen § 129 StGB nicht bereits aus guten Gründen als unrettbar verfassungswidrig ansieht, muss die Norm zumindest in erheblicher Weise verfassungskonform einschränken. Dies hat auch bereits der Gesetzgeber erkannt (BT-Drs. 18/11275, S. 10): „Aus dem Schutzzweck der Norm, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Bedeutung von § 129 StGB als Katalogtat für bestimmte strafprozessuale Möglichkeiten folgt [...], dass die von der Vereinigung geplanten oder begangenen Straftaten eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten und unter diesem Gesichtspunkt von einigem Gewicht sein müssen.“

#### 7. Ziviler Ungehorsam

Die Letzte Generation praktiziert zivilen Ungehorsam in Gestalt von Grenzüberschreitungen. Ungehorsam ist aber keine Kategorie eines legitimen Strafrechts, sondern eher ein Indiz gegen den Einsatz von Strafrecht. Gehorsam ist kein Rechtsgut. Eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit (vgl. These 6) herbeireden zu wollen, ist schlicht unredlich.

#### 8. Fernziele

Wer behauptet, Fernziele der Letzten Generation hätten außer Betracht zu bleiben, um das Strafrecht von politischen Diskussionen freizuhalten, verkennt zweierlei: Zum einen darf die Rettung des Klimas kein Fernziel sein, wenn man tatsächlich noch eine minimale Chance haben will. Zum anderen geht es nicht um eine politische Forderung, sondern einen Verfassungsauftrag, der mittlerweile über Art. 20a GG seit knapp 30 Jahren im Grundgesetz verankert ist und durch den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts 2021 weiter geschärft wurde.

#### 9. Affinität zum Strafrecht

Der Letzten Generation geht es nicht um die Begehung von Straftaten, sondern darum, die Gesellschaft zu einem Moment des Innehaltens oder Nachdenkens zu bringen. Sie nimmt die noch herrschende Sichtweise einer Kriminalisierung dieser Aktionen zivilen Ungehorsams in Kauf. Bei einer solchen Intention ist § 129 StGB bereits von seinen eigenen Voraussetzungen her nicht anzuwenden. Denn die Begehung von Straftaten ist allenfalls „ein Zweck [...] von untergeordneter Bedeutung“ (§ 129 III Nr. 2 StGB).

## < Die gute alte Leier vom Rechtsgüterschutz >

Wenn in Strafverfahren Gesetze ausgepackt werden, bei denen man sich intuitiv fragt, wo diese denn stehen, sollte Vorsicht geboten sein. Das gilt erst recht, wenn die Presse betroffen ist. Im Verfahren gegen den Journalisten und Projektleiter von „FragDenStaat“ Arne Semsrott ist beides der Fall. Er hat letzten Sommer drei Gerichtsbeschlüsse des AG München auf der Webseite von „FragDenStaat“ veröffentlicht. Es ging um Durchsuchungen bei der Letzten Generation sowie die Überwachung deren Pressetelefons.

<https://strafrecht-online.org/fragdenstaat-lg> [am Ende]

Die strafrechtliche Relevanz seines Verhaltens war Semsrott klar, immerhin hat er selbst darauf hingewiesen. Die Veröffentlichung von Dokumenten aus Strafverfahren ist gem. § 353d Nr. 3 StGB strafbewehrt. Eine Vorschrift, die für Studierende mangels Examensrelevanz vielleicht nicht vollends, treuen Newsletter-Lesenden jedoch sehr wohl bekannt ist, immerhin kam auch Innenminister Thomas Strobl bereits mit ihr in Kontakt.

<https://strafrecht-online.org/nl-2022-05-27> [II.]

Es kam, wie es kommen musste: Die Berliner Staatsanwaltschaft erhob Anklage gegen Semsrott. Wäre es ihm nur um den öffentlichen Diskurs über die fragwürdigen Ermittlungsmaßnahmen gegangen, hätte er eine abgewandelte Form veröffentlicht und so dem Strafrecht aus dem Weg gehen können, § 353d Nr. 3 StGB erfasst nur Veröffentlichungen im Wortlaut.

<https://strafrecht-online.org/lto-semsrott-klage>

Seine Intention schildert Semsrott wie folgt: Er hält die Norm für verfassungswidrig und möchte eine Entscheidung des BVerfG herbeiführen. Zwar ist gegen Strafgesetze anders als üblich unmittelbar eine Rechtssatzverfassungsbeschwerde grundsätzlich zulässig, da Beschwerdeführenden nicht zugemutet werden kann, eine strafrechtliche Verurteilung abzuwarten (BVerfGE 77, 84 [99 f.]). Allerdings kann eine solche gem. § 93 III BVerfGG nur binnen eines Jahres seit Inkrafttre-

ten des Gesetzes erhoben werden. Eine Verfassungsbeschwerde gegen § 353d StGB wäre somit verfristet.

Die Anklage eröffnet Semsrott hingegen den Weg zum BVerfG. Entweder teilt schon das Landgericht die Bedenken und legt die Sache gem. Art. 100 GG dem BVerfG zur Überprüfung der Verfassungskonformität vor. Oder Semsrott wird letztinstanzlich verurteilt und erhebt gegen diesen Akt der Judikative Verfassungsbeschwerde. In deren Zuge hätte das Bundesverfassungsgericht das der Verurteilung zugrunde liegende Strafgesetz abstrakt auf seine Verfassungskonformität zu überprüfen. Denn sie greift in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) und insb. die Pressefreiheit (Art. 5 I 2 GG) ein.

Diese Grundrechtseingriffe müssten, um gerechtfertigt zu sein, verhältnismäßig, d.h. zur Erreichung eines legitimen Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein. Wenn das Bundesverfassungsgericht davon spricht, das Strafrecht sei „Ultima Ratio des Rechtsgüterschutzes“ (etwa BVerfGE 120, 224 [239 f.]), wird der Bezugspunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung benannt, nämlich das Rechtsgut.

Insoweit wird gleich ein ganzes Potpourri präsentiert, was abermals Argwohn erweckt: Wenn ein Rechtsgut offensichtlich nicht reicht, denkt man sich eben weitere aus. Die Norm soll jedenfalls die Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten, namentlich der Laienrichter:innen und Zeug:innen (die jeweils etwa die Anklageschrift nicht vor dem Prozess zu lesen bekommen), schützen, im weiteren Sinne also die Rechtspflege, darüber hinaus auch das Persönlichkeitsrecht der vom Verfahren Betroffenen sowie die zu deren Gunsten streitende Unschuldsvermutung, die nicht durch Vorabveröffentlichungen amtlicher Dokumente gefährdet werden sollte (dazu MüKoStGB/Puschke, 4. Aufl. 2022, § 353d Rn. 5).

Hier werden also sowohl individuelle als auch kollektive Rechtsgüter aufgeboten. Letztere sind dabei nicht vom Staat her zu legitimieren, sondern müssen aus individuellen Interessen ableitbar

sein. Dies verlangt das Grundgesetz, auch in Reaktion auf den Nationalsozialismus. Es konzipiert den Staat vom Individuum und seiner Würde her. Auch die „Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten“ darf daher nicht zum Selbstzweck verkommen, sondern erweist sich nur dann als verfassungslegitimes Rechtsgut, wenn es Menschen gibt, die daran ein Interesse haben.

Doch wer sollte das sein, außer die im konkreten Fall Beschuldigten? Zwar besteht auch ein gesamtgesellschaftliches Interesse an der Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten. Allerdings erfasst § 353d Nr. 3 StGB gerade auch solche Fälle, in denen die durch eine Veröffentlichung womöglich herbeigeführte Unbefangenheit nur zulasten der im konkreten Fall Beschuldigten geht. In diesen Fällen kann daher abgesehen von den Interessen der Beschuldigten auf keine weiteren verwiesen werden. Gerade diese Beschuldigten sind aber diejenigen, deren Interessen schon über die genannten Individualrechtsgüter abgedeckt sind: die zu deren Gunsten streitende Unschuldsvermutung sowie deren Persönlichkeitsrechte.

§ 353d Nr. 3 StGB ist nun aber sogar dann tatbestandlich einschlägig, wenn die Beschuldigten selbst die Dokumente veröffentlichen, darin einwilligen oder schlicht kein Interesse an der Geheimhaltung haben (Fischer StGB, 71. Aufl. 2024, § 353d Rn. 9). Ein Schutz der genannten Individualrechtsgüter kommt dann nicht in Betracht: Der Letzten Generation lag nicht an der Geheimhaltung, immerhin zielen ihre Aktionen auf eine öffentliche Aufmerksamkeit, der auch das Veröffentlichliche der Beschlüsse dienlich ist. Persönlichkeitsrechte waren erst recht nicht betroffen, weil Semsrott die persönlichen Daten geschwärzt hatte.

Die Norm erfasst somit zumindest auch solche Sachverhalte, in denen kein aus der Verfassung ableitbares Rechtsgut geschützt wird. Gleichzeitig enthält sie keine auslegungsbedürftigen, unbestimmten Rechtsbegriffe, an denen eine entsprechende Reduktion anknüpfen könnte.

Die Norm ist darüber hinaus auch nicht konsistent: Sie erfasst nur Mitteilungen im Wortlaut, also keine Verfälschungen. Dass die Gefahr der negativen Beeinflussung von Schöffe:innen und Zeuge:innen durch Originalwiedergaben etwa der Anklageschrift, die jedenfalls erstere zu Beginn der Hauptverhandlung ohnehin hören, größer sein soll als bei Abwandlungen, leuchtet nicht ein (so auch Perron/Hecker in: Schönke/Schröder StGB, 30. Aufl. 2019, § 353d Rn. 41). Die Norm zwingt Journalist:innen dazu, den Inhalt der Dokumente umzuformulieren, wodurch auch die Gefahr von Ungenauigkeiten entsteht.

Aber wird das BVerfG deshalb auf eine Verfassungswidrigkeit erkennen? Bereits zweimal hat es sich mit § 353d Nr. 3 StGB befasst, nämlich 1985 (BVerfGE 71, 206) und 2014 (BVerfG NJW 2014, 2777). Jeweils sah es die Norm für verfassungskonform an. Hier wird also einmal mehr die Linie des BVerfG deutlich, sich nur sehr zurückgenommen mit dem materiellen Strafrecht zu befassen und dem Strafgesetzgeber eine erhebliche Einschätzungsprärogative einzuräumen. Und so wird vermutlich abermals eine in sich widersprüchliche und dem Rechtsgüterschutz abträgliche Norm im StGB verbleiben, die zugleich weitreichende Eingriffsbefugnisse gegen die Presse eröffnet.

Respekt aber haben wir vor dem erneuten Versuch von Semsrott allemal.

## III. Meinung

### < Doppel-Nope >

Die von Bundeskanzler Olaf Scholz verwendete Comic-Sprache („Doppelwumms“) hat vehemente Ablehnung, aber auch Zuspruch erfahren, ja sie ist sogar zu einer Kunstform erhoben worden.

<https://sz.de/1.5667079>

Ein Doppel-Nope kommt da ein wenig unscheinbarer daher. Nicht alle wissen mehr um den Ursprung von Nope, nämlich „not on planet earth“, und verbinden damit lediglich ein klares „Nein“.

Nicht alle wissen ferner darum, dass Olaf Scholz trotz allen politischen Pragmatismus in jüngerer Zeit tatsächlich nicht nur einmal, sondern sogar zweimal eindeutig „Nope“ sagte.

Das eine „Nope“ ist dabei freilich klar, erst am Mittwoch und gestern wurde hierüber wieder im Bundestag diskutiert.

<https://sz.de/1.6450246> [kostenloses Probeabo]

Heribert Prantl hat die Verweigerung des Kanzlers zu Taurus-Lieferungen an die Ukraine ebenso prägnant wie zutreffend mit „Respekt, Kanzler“ titulierte. Und er hat ausgeführt, dass Olaf Scholz beileibe kein Friedensfürst ist, sich ganz selbstverständlich beim Spatenstich für eine neue Rüstungsfabrik von Rheinmetall zeigt und Deutschland zum größten Waffenlieferanten in die Ukraine nach den USA gemacht hat.

<https://sz.de/1.6440150> [kostenloses Probeabo]

Bei der Tauruslieferung aber bleibt er mit seinem „Nein“ standhaft. „Deutsche Soldaten dürfen an keiner Stelle und an keinem Ort mit den Zielen, die dieses System erreicht, verknüpft sein.“ Prantl unterstützt diese „kriegsscheue Einstellung“ und rekurriert hierfür auf die Uridee des Grundgesetzes,

die er zwar nicht pazifistisch, wohl aber mit friedliebend umschreibt. Im Hinblick auf in der Kriegsdynamik nicht auszuschließende Einsatzmöglichkeiten der Marschflugkörper auf russischem Staatsgebiet spricht Prantl davon, deren Lieferung wäre eben nicht friedensstüchtig.

<https://sz.de/1.6345296> [kostenloses Probeabo]

In dieser Konsequenz ist logischerweise auch der ins Spiel gebrachte Ringtausch mit Großbritannien abzulehnen.

<https://www.faz.net/-gpg-bnn4g>

Und das zweite Nope? Hier scheint die ablehnende Haltung des Bundeskanzlers zwar keine vergleichbar weitreichende Wirkung zu haben, sie ist aber zumindest eine Haltung. Und zwar hat er sich gegen die Auslieferung von Assange an die USA ausgesprochen.

<https://strafrecht-online.org/spon-scholz-assange>

Diese Einstellung interessiert möglicherweise Großbritannien nicht groß, aber es geht um viel mehr als mutmaßlich verheerende persönliche Folgen für einen ohnehin bereits gebrochenen Menschen. In einem offenen Brief internationaler Medien heißt es: „Es zählt zu den Kernaufgaben von Journalistinnen und Journalisten in demokratischen Staaten, Fehler von Regierungen zu kritisieren. Sensible Informationen zu beschaffen und zu publizieren, wenn das im öffentlichen Interesse liegt, ist Teil unserer täglichen Arbeit. Wer diese Arbeit kriminalisiert, schwächt den öffentlichen Diskurs und damit die Demokratie.“ Es geht mit anderen Worten um die Pressefreiheit.

<https://sz.de/1.6363317> [kostenloses Probeabo]

## IV. Gesellschaft

### < Ihr wolltet es doch auch >

Seit einiger Zeit verfolgen wir mit erstauntem Entsetzen die Chuzpe, mit der der neue argentinische Präsident Javier Milei, selbsternannter libertärer Anarchokapitalist, nicht nur in Davos über seine Kettensägen-Pläne schwadroniert, sondern sie tatsächlich auch gnadenlos umsetzt.

<https://strafrecht-online.org/nl-2024-01-26> [III.]

Und tatsächlich sinkt die Inflation und steigen die Aktienkurse. „Viva la libertad, carajo.“ Aber auch die Armut lebt und gedeiht, sie ist mittlerweile bei 60 Prozent angelangt. Und es wird weiter gespart, insbesondere auch an der Wissenschaft, die in Argentinien ausnahmsweise einmal nicht der Hort elitärer privater Universitäten war. Das Wissenschaftsministerium ist gleich nach seinem Amtsantritt dichtgemacht worden.

Und zunehmend stellt sich die Frage, ob es tatsächlich allein um das Geld geht oder nicht doch um eine Ideologie, der etwa das Nationale Institut gegen Diskriminierung, Xenophobie und Rassismus ein Dorn im Auge war. Und worin liegt schon der

ökonomische Mehrwert von Forschungen, die sich mit dem Einfluss der männlichen Rollenbilder in Superhelden-Comics auf Kinder befassen?

Aus den Suppenküchen, auf die mittlerweile Millionen von Menschen angewiesen sind, wurden irgendwann feste Institutionen und später soziale, meist linke Bewegungen. Auch diese lästigen Gegner scheint Javier Milei loswerden zu wollen, indem er ihnen den Geldhahn zudreht.

Das Rezept seiner Rosskur ist denkbar einfach: Alles, was sich nicht gegenwärtig in die homogene Ertragskategorie des Geldes umrechnen und damit in den Haushalt einpreisen lässt, wird geschleift. Und damit geht es nicht nur den Comic-Superhelden an den Kragen, sondern nimmt Milei sehenden Auges Elend und Tod seiner Bürger:innen in Kauf. Vom Verlust an Würde und Haltung ganz zu schweigen, für die Argentinien einst bewundert wurde.

<https://strafrecht-online.org/sz-milei-armut>  
[kostenloses Probeabo]

## V. History

### < Hab ich doch schon immer so gesagt >

Wenn man in den Semesterferien noch einmal so richtig zur Ruhe kommt, fällt einem das eine oder andere wie Schuppen von den Augen: Wir brauchen natürlich dringend einen History Channel. Wann, wenn nicht jetzt ist die Zeit gekommen, in der wir gleich einem Lehrmeister auf vergangene Zeiten verweisen sollten, in der wir eigentlich alles schon immer so gesagt haben.

Bevor nun also das Spiel beginnt, gut abgehangene Beiträge voller Akribie daraufhin abzuklopfen, ob sie nicht zumindest den Hauch von aktueller Relevanz aufweisen könnten und eigentlich sogar fast

seherisch gewesen seien, beginnen wir mit einem evidenten Fall von ungebrochener Aktualität.

Peter-Alexis Albrecht, Frankfurter Strafrechtler und Kriminologe, war es, der bereits vor mehr als 25 Jahren über Themen sprach, die heute größere Bedeutung denn je haben. So prangerte er die Umwandlung der Rechts- in eine Sicherheitsgesellschaft an (umfassend: Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft, Berlin 2010), was über die Militarisierung und die Ausrufung eines Quasi-Verteidigungsfalles erfolge. Die Politik vernichte den Rechtsstaat und drücke das BVerfG an die Wand (vgl. auch oben III.).

<https://www.youtube.com/watch?v=uOT1CkVyS18>

## VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

### < Denkfehler >

Denkfehler sind ärgerlich und fallen damit ganz zu Recht in diese Kategorie. GDL-Chef Claus Weselsky ist nach eigenem Bekunden ein solcher unterlaufen. Er habe das Papier der Vermittler Thomas de Maizière und Daniel Günther nicht richtig gelesen, in dem ein Kompromissvorschlag präsentiert wurde, bei dem die Wochenarbeitszeit von 38 auf 36 Wochenstunden sinken würde. Er hingegen sei davon ausgegangen, die Moderatoren hätten lediglich 36,5 Wochenstunden angeboten.

<https://sz.de/1.6424631> [kostenloses Probeabo]

Zum Glück war dieser Denkfehler für die Haltung der Gewerkschaft der Lokführer irrelevant, womit es zum nächsten Streik kam. Und auch dessen Dauer war an deren Forderung ausgerichtet und betrug somit denkfehlerunabhängig exakt 35 Stunden.

Claus Weselsky hat für seinen Denkfehler erhebliche Kritik einstecken müssen, aber auch Respekt erfahren. Denn sich einen solchen einzugestehen, sei heute beileibe nicht selbstverständlich.

Wir fragen uns an dieser Stelle lediglich, ob Claus Weselsky nicht ein wenig geschummelt hat, indem

er von einem Denkfehler sprach. Denn ein solcher kommt ja vergleichsweise noch immer recht ambitioniert daher. Die Alternative wäre das banale Eingeständnis, den Text schlicht schludrig gelesen zu haben.

Denkfehler werden in der Literatur lediglich exemplifiziert und nicht definiert, etwa in Gestalt von kognitiven Verzerrungen. Hilft uns also nicht entscheidend weiter.

Wenn wir uns aber von der Kategorie des Denkens nähern und hierin eine spezifische Form der Informationsverarbeitung sehen, bei der eine aktive innere Beschäftigung mit sprachlichen Begriffen, bildlichen Vorstellungen und anderen mentalen Inhalten mit dem Ziel stattfindet, neue Erkenntnisse zu gewinnen, beschleichen uns doch leichte Zweifel, ob wir wirklich bei Weselsky den Begriff des Denkfehlers durchgehen lassen sollten.

Vielleicht ist ihm hinsichtlich der Charakterisierung als Denkfehler ein Denkfehler unterlaufen, das ginge. Den Vorschlag selbst hat er schlicht nicht genau gelesen und somit nicht vollends kapiert. Das klingt zugegeben nicht ganz so toll.

## VII. Das Beste zum Schluss

Ob den FC Bayern nach dem Gewinn der Champions League seine vordergründig toughe Haltung doch noch reuen wird, wissen wir derzeit nicht so ganz genau. Wir jedenfalls werden Thomas Tuchel wegen seines brillanten Sarkasmus vermissen. Diesen auf Spanisch oder Englisch rüberzubringen, wäre dann die nächste Herausforderung für ihn.

<https://www.youtube.com/watch?v=1NAOSDdoLnc>

[https://www.youtube.com/watch?v=emJ-\\_iYWU0A](https://www.youtube.com/watch?v=emJ-_iYWU0A)

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 15.03.2024

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl & Team  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <https://strafrecht-online.org>